

An das  
Amt der NÖ Landesregierung –  
Abteilung Landesamtsdirektion/Service  
Landhausplatz 1, Haus 4, EG (Landhausboulevard)  
3109 St. Pölten  
Eingebracht per Mail: post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 27.11.2020

## Stellungnahme

zum Entwurf einer Novelle der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten österreichweit für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

### Zum gegenständlichen Entwurf:

Vorweg wird festgehalten, dass der ÖZIV Bundesverband die vom Österreichischen Behindertenrat (ÖBR) eingebrachte Stellungnahme vollinhaltlich unterstützt.

#### **ad § 4:**

Ausdrücklich begrüßt wird, dass in § 4 der Begriff der Barrierefreiheit aufgenommen wurde.

#### **ad § 20:**

Bei bestimmten Projekten – nämlich bei Hochhäusern und Bauwerken für größere Menschenansammlungen von mehr als 120 Personen (z.B. Versammlungsstätten, Veranstaltungsbetriebsstätten) – ist im Rahmen einer Vorprüfung ein\*e Vertreter\*in der Feuerwehr als Auskunftsperson einzubeziehen. Zumal Barrierefreiheit bei solchen

Projekten stets eine große Rolle spielt, sind hier auch Vertreter\*innen von Behindertenorganisationen miteinzubeziehen. Dies entspricht auch dem Recht auf Partizipation im Sinne der UN-BRK. Der ÖZIV Bundesverband ersucht daher um diesbezügliche Aufnahme im Gesetz.

**ad § 46:**

Wie bereits ausgeführt, schließt sich der ÖZIV Bundesverband den Ausführungen des ÖBR vollinhaltlich an. Dementsprechend wird festgehalten, dass im Hinblick auf die Aufzählung in § 46 Abs. 1 deutliche Verbesserungen ersichtlich sind, was auch seitens des ÖZIV Bundesverbandes begrüßt wird.

Die Aufzählung in Abs. 1 (Ziffer 1 bis 8) ist jedoch nach wie vor nicht vollständig und bedarf weiteren Verbesserungen. Wie der ÖBR bereits ausgeführt hat, fehlen in der gegenständlichen Aufzählung jedenfalls Hotels/Beherbergungsbetriebe, was sowohl den Vorgaben der UN-BRK, als auch der ÖNORM B 1603:2013 widerspricht.

§ 46 Abs. 1 letzter Satz, wonach Bereiche, welche nur für Mitarbeiter\*innen bestimmt sind, lediglich anpassbar – und somit nicht zwingend barrierefrei – gestaltet sein müssen, wird ausdrücklich widersprochen. Wie ebenso der ÖBR ausführt, führt dies nämlich dazu, dass Menschen mit Behinderungen nicht eingestellt werden, wenn davor kostenintensive Umbauarbeiten notwendig sind. Dies widerspricht § 27 UN-BRK; darüber hinaus kann daraus auch eine Diskriminierung gemäß Behinderteneinstellungsgesetz resultieren. Der ÖZIV Bundesverband ersucht daher um Streichung dieses Satzes.

Schließlich unterstreicht der ÖZIV Bundesverband ausdrücklich die Aussage des ÖBR, wonach § 46 Abs. 2 des Entwurfes eine wesentliche Verschlechterung der derzeit geltenden Fassung (Z 8) darstellt und daher abgelehnt wird. Der ÖZIV Bundesverband schließt sich der Forderung des ÖBR an, wonach weiterhin bei allen Wohngebäuden ab zwei Wohneinheiten alle Wohnungen anpassbar geplant und ausgeführt werden müssen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Sehr gern steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert\*innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Rudolf Kravanja  
(Generalsekretär, ÖZIV Bundesverband)